

Beilage zum „Kiefaer Tageblatt“.

Kochhausdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Kiefa. Geschäftsstelle: Gostyńska 22, Quarantäne für Redaktion: P. Tyskiński, Kiefa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Kiefa.

Nr 159.

Montag, 14. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Ende der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Nach der Rote Clemenceau an den Führer der deutschen Friedensdelegation in Versailles, Freiherrn von Berner, ist seit Sonnabend die Blockade Deutschlands aufgehoben. Durch die Weisungen aus dem Ausland, besonders aus Amerika, hätte nun vielleicht einer zu dem Glauben verführt werden, als ob mit den zur Ausfahrt bereiteten Schiffen jenseits des Ozeans, mit dem Bauern ausländischer Geschäftsbetriebe auf Wiederanbahnung von Handelsbeziehungen mit Deutschland wir unendlich wieder in die goldene Zeit des Überflusses, wie sie vor dem Kriege bestand, zurückgeführt würden. Man kann nicht früh genug und nicht ernstlich genug vor derartigen Hoffnungen warnen, damit durch eine Enttäuschung nicht in der Volkseele begründete Gefahren heraufbeschworen werden.

Schon in den Zeiten als die Mehrzahl des deutschen Volkes noch an die Möglichkeit zum mindesten eines vorübergehenden Friedens, ja zuweilen auch eines längeren Ausganges glaubte, waren sich doch alle Kreise des Erwerbs- und Wirtschaftslebens darüber einig, daß es bedeutend leichter war, die Friedensbetriebe in Kriegsbetriebe umzuwandeln als das Gegenteil davon. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten der internationalen Handelsbeziehungen im Sinne der Handelsbeziehungen vor dem Kriege, die so kompliziert ineinander verschlungen waren und dann mit einem Schlag alle gewaltsam geschnitten wurden, ist es bedauerlich schwerer, aus der Einseitigkeit der Kriegswirtschaft wieder die zum normalen Gang der Dinge notwendige Wechselseitigkeit des Friedensbetriebes durch die Uebergangsperiode herzustellen.

Wahr ist es ja, daß das Ausland darauf lauert, und mit seinen Waren zu überhäufen. Durch die gesteigerte Konkurrenz für die Inlandsproduktion wird auch sicherlich als bald eine gewisse Verbilligung herbeigeführt werden. Wir müssen uns aber dessen bewußt bleiben, daß sämtliche Länder Europas eine Kriegsteuerung haben, die zwar an die unsere nicht heranreicht, aber dennoch übertriebenen Hoffnungen auf eine Verbilligung eine Schranke setzt. Dazu kommt, daß beispielsweise in neutralen Ländern wie Dänemark und Norwegen die plötzliche Ausfuhrmöglichkeit nach Deutschland die Ware selbst dem Weite nach kostspieliger gemacht hat, weil ein größeres Absatzgebiet vorhanden ist. So ist in Dänemark für dänische Butter beispielsweise nach der heutigen Kurse etwa 20.80 Mk für das kilo zu bezahlen. Diefelb kosten nach der gleichen Valutaberechnung ungefähr 120—130 Mark.

So groß die Enttäuschung durch eine ähnliche Preisreduzierung an sich auch sein mag, können derartige Preise dennoch nicht als eine gesunde Basis gelten, auf der das Wirtschaftsleben in geregelter Bahn gedreht werden könnte. Und dabei drohen besondere Gefahren. Das ist vor allem die Einseitigkeit, mit der wir, die wir in unserer Produktionskraft als Folgen des verlorenen Krieges und durch die harten Friedensbedingungen geschädigt sind, durch feindliche Überfremdung werden. In englischen Zeitungen verläutet bereits, daß die britische Regierung alles tue, um mit englischen Kaufleuten den Verkauf von Waren an Deutschland zu erleichtern. Wir fragen uns, wie es mit der Erleichterung des deutschen Handels in England, durch den wir auf die Dauer überhaupt nur zahlungsfähig erhalten werden können, beschaffen sein wird. Nach allem zu schließen, ist es das Bestreben des Verbandes, die Exportionskraft unserer Wirtschaft möglichst in Schranken zu halten. Und das egoistische Bestreben der Entensstaaten geht planlos darauf aus, aus Deutschland ein wirtschaftliches Ausbeutungsobjekt zu machen. Dagegen müssen natürlich unsererseits Vorkehrungen getroffen werden, die immerhin, wenn auch die wirtschaftliche Planwirtschaft als durchwegs verfehlt bezeichnet werden muß, der schmerzlosen Ueberwindung mit feindlichen Waren für und Regel vorzulegen müssen.

Wiederaufnahme des Handels mit Deutschland.

Nach einer Reitermeldung aus Washington verspricht der stellvertretende Staatssekretär, daß die Wiederaufnahme des amerikanischen Handels mit Deutschland binnen 48 Stunden gestattet werden würde. Es werden außer für Farbstoffe, Chemikalien und Stahl, die unter Aufsicht der Wiederaufnahmekommission stehenden Mengen ausgegeben werden. Die überseeischen Schiffsverbindungen mit Hamburg und Bremen werden wieder aufgenommen werden, sobald Ladungen dafür aufgebracht werden können. Von Philadelphia wird sofort ein Schiff nach Hamburg abgehen. Aus den südlichen amerikanischen Häfen soll Dammwolle nach Deutschland verfrachtet werden.

Auch die französische Regierung nimmt auf Grund der Ratifizierung des Friedensvertrages durch Deutschland die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland wieder auf, und zwar ohne Vorbehalt für die Artikel, deren Ausfuhr aus Frankreich erlaubt ist und mit besonderen Konzessionen für solche, deren Ausfuhr verboten ist. Für Zahlungen zwischen Deutschen und Franzosen bleiben in allgemeinen die alten Bestimmungen aufrecht erhalten. Der Verkauf und Kauf von Mark ist nur durch Vermittlung einer ausländischen Bank nach dem Gesetz vom 3. April 1918 gestattet.

Britischer Konsulardienst in Deutschland.

Dem „Als. Handelsbl.“ zufolge berichtet der politische Mitarbeiter der „Daily Mail“, daß demnächst mehrere britische Konsuln nach Deutschland gehen werden, um den Konsulardienst wieder einzurichten. Auch ein Vorkonsul werde bald für Berlin ernannt werden. Die Regierung wünsche den britischen Kaufleuten den Verkauf von Waren an Deutschland zu erleichtern. In der nächsten Woche werden die Abmachungen für die Wiederaufnahme des Handels bekannt gegeben werden. Für die Ausfuhr aus Deutschland werden Beschränkungen bestehen bleiben. Für die Reise nach Deutschland werden vorläufig noch Beschränkungen gelten und besondere Erlaubnis nötig sein; das gleiche — Konsulten würden jedenfalls keine Schwierigkeiten gemacht.

Eine Einkaufsmesse in Frankfurt.

Das „Berliner Tageblatt“ meldet aus Frankfurt am Main: Die gemeinsam von der Stadt und der Handelskammer Frankfurt am Main als Friedensdemonstration geplante internationale Einkaufsmesse kann als gesichert gelten. Nachdem das Reichswirtschaftsamt der Veranstaltung seine Zustimmung gegeben hat, fand im Frankfurter Hof eine Versammlung des Zentralverbandes der Frankfurter Großhändler statt, welche den Plan ebenfalls genehmigte. Die Messe, die zur Annäherung internationaler Handelsbeziehungen dienen soll, wird Anfang Oktober in der Halle abgehalten werden. Die Schwere hat ihre Beteiligung bereits zugesagt, mit anderen neutralen Staaten sind Verhandlungen im Gange.

Die Lebensmittelfrage in England.

Der parlamentarische Mitarbeiter der „Daily News“ meldet, daß die Regierung anzuzeigen ist, demnach ein

neues Nahrungsmittelgesetz für Lebensmittel einzuführen. Für den Nahrungsmittelmarkt sei eine sehr strenge Kontrolle geboten. Es werde notwendig sein, sämtliche Spezialeinspektionen in Nahrungsmitteln und täglichen Bedarfsartikeln umzuwandeln zu machen. Ferner soll ebenfalls eine internationale Kontrolle des Einkaufs und der Warenzufuhr stattfinden. Für den Fall, daß Amerika es ablehnt, sich an dieser internationalen Organisation zu beteiligen, werde die britische Regierung versuchen, eine Organisation der europäischen Staaten und gewisser skandinavischer Länder zu bringen, die, wie man hofft, dafür bereit sind, so daß die Nahrungsmittelfrage Europas und Afrikas nicht durch Preisänderungen in Unordnung gebracht werde.

Zum Friedensvertrag.

Bekämpfung der ordnungsarmen Ratifizierung.

Der Oberste Alliiertenrat in Paris trat am Freitag zusammen. Anwesend waren Clemenceau, Balfour, Baerag, Grotto und Malau, als Sachverständige Lortie, Hodu, sowie einige Offiziere. Der Rat erkannte die Gültigkeit der Ratifizierung durch Deutschland und die Unterzeichnung durch den Reichspräsidenten Ebert an. Die Forderung, daß der Vertrag auch durch Preußen und Bayern ratifiziert werden muß, hat man fallen gelassen. Die Sachverständigen werden der Meinung, daß das feierliche Versprechen des Reichspräsidenten genügt.

Clemenceau hat am Sonnabend folgenden Brief an Freiherrn v. Berner abgeschickt lassen: „Herr Präsident! Sie haben die Güte gehabt, mich in Ihrem Schreiben vom 10. Juli wissen zu lassen, daß der Präsident des Deutschen Reiches am 6. R. nach Genehmigung durch die Nationalversammlung die Unterzeichnung des am 28. Juni unterschriebenen Friedensvertrages vorgenommen hat. Das obige Exemplar der ratifizierten Urkunde und des am gleichen Tage unterschriebenen Abkommens über das Rheinland wurde heute im allgemeinen Sekretariat der Konferenz niedergelegt. Ich habe die Ehre, Ihnen mitzutteilen, daß die verbündeten und assoziierten Regierungen zur Kenntnis genommen haben, daß diese ordnungsmäßige und vollständige Ratifizierung des Friedensvertrages durch die deutsche Republik ihnen offiziell bekanntgegeben wurde. Sie haben infolgedessen verordnet, daß die Blockade vom 12. Juni an aufgehoben wird. Genehmigen Sie, Herr Präsident usw. geg. Clemenceau.“

Stellung deutscher Arbeitstätten.

In der ersten Besprechung mit der vorbereitenden Wiederaufbaukommission in Versailles wurde von der Entente die Befreiung von Arbeitsstätten als die nächste und wichtigste Aufgabe bezeichnet. Es wurde dabei ausdrücklich betont, daß die Befreiung der deutschen Arbeitsstätten nicht von der Befreiung dieser Arbeiter abhängig gemacht werden soll. Im Anschluß an diese Erklärung wurde aber sehr nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es die vornehmste Pflicht Deutschlands sei, bei der zur Zeit von den Befragten begonnene Arbeit eine Unterbrechung nicht eintreten zu lassen.

Rolle Freiheit für deutsche Rheinländer.

In einer Sitzung im Trionphsal in Versailles betonte Unterstaatssekretär Dr. Ewald, daß den Rheinländern das Befehlen Rheinlandes in der Ausübung ihrer Staatsbürgerlichen Rechte volle Freiheit gewährt, daß der Eisenbahn- und Nachrichtenverkehr sowohl innerhalb des beschriebenen Gebietes als auch zwischen diesem und dem übrigen Deutschland von allen Beschränkungen befreit, sowie daß die Einquartierungsmöglichkeiten möglichst erleichtert werden müßten. Ferner müsse die Zollgrenze nunmehr mit der Reichsgrenze zusammenfallen. Souverän, der Fortschritt auf Seiten der Alliierten, schlug vor, die Verhandlungen erst fortzusetzen, wenn die Prüfung der deutscherseits aufgeworfenen Fragen seitens der Besatzungsmächte abgeschlossen seien.

Fransösische Bestimmungen.

Wyoner Blättern zufolge erklärte Viviani im Kammerauschuß für den Friedensvertrag, daß der Vertrag zwar Nutzen aufweise, Frankreich aber auch tatsächliche Garantien gebe. Darhau betonte, daß nach dem Militärabkommen mit England und Amerika und durch die Tatsache, daß diese beiden Staaten jetzt große Armeen stellen, die Voge Frankreichs im Vergleich zu der von 1914 wieder verbessert sei. Deutschland allerdings sei nicht so geschwächt, daß die Militärabhängigkeit in Frankreich herabgesetzt werden könne. Angagnier wies auf die Vernichtung der deutschen Seemacht, wodurch es möglich sei, Deutschland bei einem Konflikt sofort zu blockieren.

Befreiung Internierter in Amerika.

Die in Amerika internierten feindlichen Angehörigen werden auf Anordnung des Generalinspektors auf Ehrenwort freigelassen werden, soweit ihre Befreiung nicht im allgemeinen Interesse geboten erscheint.

Der Vertrag für Bulgarien.

Der Vertrag, der der bulgarischen Delegation überreicht werden soll, soll nach der „Vibrer“ bereits fertiggestellt sein. Im großen und ganzen werden die Grenzen Bulgariens auf den Status quo ante zurückgeführt. Westserbien soll an Griechenland abgetreten werden. Serbien wird durch zwei Grenzerleichterungen an der Strumica keine Vorteile erlangen, während Rumänien den Teil der Dobrudscha an Bulgarien zurückzugeben hat, den es 1918 annektierte.

Rußlands Ansprüche auf Konstantinopel.

Prinz Know, Wallakow und Sazonow richteten laut „Journal“ an die Friedenskonferenz eine Note. Sie verlangten darin, daß Rußlands Ansprüche auf Konstantinopel als noch bestehend anerkannt werden. Seine andere Stadt hätte in der Zone der Meerenge ein Mandat ausüben und für den Fall, daß eine internationale Organisation hierfür eingesetzt werde, müsse Rußland daran teilnehmen. Die Note macht auch das Recht Rußlands auf das Protektorat über Armenien geltend.

Die große Vermögensabgabe.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe enthält 63 Paragraphen und trägt die Bezeichnung: „Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer“. Der Zweck des Gesetzes ist durch folgende Leitsätze bestimmt: Der äußerste Not des Reiches opfert der Weisheit durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessenden großen Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer).

Die Abgabebasis.

erstreckt sich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches, auf fremdenlose Personen und solche, die im Deutschen Reich eine Wohnung oder dauernden Aufenthalt haben, auch auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbs wegen aufhalten. Daneben sollen aber auch alle juristischen Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit, wenn auch mit Untertanen, der Abgabe unterworfen werden.

Die Unterschiede beziehen sich zunächst darauf, daß Aktiengesellschaften usw. mit den reinen Vermögen nach Abzug des Grundkapitals abgabepflichtig sind. Dagegen sind alle anderen erwerbsfähigen Abgabepflichtigen, mit Ausnahme der Ausländer, mit dem ganzen Vermögen zum Reichsnotopfer heranzuziehen. Bei den Ausländern, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbs wegen aufhalten, bleibt das ausländische Grund- und Betriebsvermögen abgabefrei. Ausländische Einzelpersonen und juristische Personen, sowie ausländische Vereine und Stiftungen, die im Inlande Grund- und Betriebsvermögen haben, sind mit diesem abgabepflichtig.

Abgabebasis.

sind die einzelnen Stichworten, Gemeinden und Kommunalverbände, die Kirche, die Reichsbank, die reichsgerichtlichen Versicherungsanstalten, Wittwen-, Waisen- und Krankeinstellen, sowie Stiftungen und Anstalten zum Hoche der Armen-, Kranken- und Säuglings- und Waisenpflege.

Vermögen im Sinne des Gesetzes.

ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch Hausbankschulden und Schulden und Posten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht abgabepflichtigen Vermögenswerten stehen, unberücksichtigt bleiben. Zum Vermögen gehört u. a. auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen und Leistungen, ferner noch nicht fällige Ansprüche aus Verträgen, dagegen sind nicht abgabepflichtig Ansprüche aus Wittwen-, Waisen- und Pensionsstellen, Ansprüche aus einer Renten- oder Unfallversicherung usw., aus Rentenbezügen, die mit Rücksicht auf eine frühere Arbeit, oder Dienstverhältnis gewährt werden. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch nicht Anbeld und Grund, wobl aber Uebel- keine, Verlen oder Gegenstände aus edlem Metall, so weit ihr Gesamtwert den Betrag von 20 000 Mark übersteigt.

Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengezeichnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Ehen, die die Abgabepflichtigen ober seine Ehefrau nach dem 31. Juli 1914 an Kinder oder deren Abkömmlinge vorgenommen hat, sind dem Vermögen des Ehepartners hinzugerechnet. Ausgenommen sind Zuwendungen im Werte von weniger als 1000 Mark, fortwährende Zuwendungen zum Hoche des Standesgemäßen Unterhaltes oder der Ausbildung, Zuwendungen auf Grund eines gesetzlichen Anspruches und ähnliche Geschenkeleistungen. Die Bergwerksaktien, die Genossenschaftsaktien usw., die kein Grund- oder Stammkapital haben, dienen nach näherem, auf dem Gesetzentwurf sich ergebenden Vorzeichen entsprechende Abgabe machen. Wenn auch die Bewertung von Grundstücken im allgemeinen nach dem gemeinen Wert zu erfolgen haben wird, so ermäßigt sich doch bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Wertansatz um ein Viertel.

Der Schätzwert.

für die Ermittlung der Vermögenswerte ist, wie bereits mitgeteilt, der 31. Dezember 1919.

Das größte Interesse ist die Höhe der Abgabe.

Sie beträgt für die inländischen Aktiengesellschaften, für die sonstigen inländischen juristischen Personen, für nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. 10 v. H. des der Abgabepflichtigen unterliegenden Vermögens. Die für die sonstige Abgabepflichtigen vorgegebene Abgabe beträgt für die ersten angegebenen oder wolle 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens 10 v. H.

für die nächsten angelegenen oder wolle	50 000 M.R.	15 v. H.
„ „ „ „ „ „ „	100 000 „	20 „
„ „ „ „ „ „ „	200 000 „	25 „
„ „ „ „ „ „ „	300 000 „	30 „
„ „ „ „ „ „ „	400 000 „	35 „
„ „ „ „ „ „ „	500 000 „	40 „
„ „ „ „ „ „ „	600 000 „	45 „
„ „ „ „ „ „ „	700 000 „	50 „
„ „ „ „ „ „ „	800 000 „	55 „
„ „ „ „ „ „ „	900 000 „	60 „
„ „ „ „ „ „ „	2 000 000 „	65 „

weiteren Beträge

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 Mark übersteigende Teil des Vermögens. Besteht also jemand 50 000 Mark Vermögen, so würden nur 45 000 Mark abgabepflichtig sein und einer Abgabe von 4000 Mark unterliegen.

Die Wirkung der Abgabe tritt in der folgenden Übersicht klar in Erscheinung:

Abgabepflichtiges Vermögen	Höhe d. Abgabe in M.R.	Höhe d. Abgabe in %	Abgabepflichtiges Vermögen	Höhe d. Abgabe in M.R.	Höhe d. Abgabe in %
100 000 M.R.	11 000	11	700 000 M.R.	146 000	20,9
200 000 „	26 000	13	800 000 „	178 000	22
300 000 „	46 000	15,3	900 000 „	211 000	23,4
400 000 „	66 000	16,5	1 000 000 „	246 000	24,6
500 000 „	91 000	18,2	1 300 000 „	448 000	29,7
600 000 „	118 000	19,6	2 000 000 „	671 000	33,5

Bei 100 Millionen erreicht die Abgabe eine Höhe von 65 902 100 Mark, also 65,9 Prozent.

Der Abgabepflichtige zwei oder mehr Kinder, so wird für jedes Kind der Betrag von je 5000 Mark der Abgabe freigestellt, zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechenden Betrage von 5000 Mark die Abgabe nur in Höhe von 10 v. H. erhoben. Vom Rest des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Satz erhoben, der sich für das gesamte abgabepflichtige Vermögen ergibt. Ist eines der Kinder bereits unter Vinerlassung von Abkömmlingen gestorben, so zählt das verstorbene Kind mit.

Die Bedeutung dieser Vorschrift ergibt sich aus folgendem Beispiel, bei dem davon ausgegangen wird, daß der Abgabepflichtige ein Vermögen von 308 000 Mark und drei Kinder hat:

Vermögen	308 000 M.R.
abgabefrei	5 000
	bleibt 303 000 M.R.
Kindererfreuliche	15 000
	bleibt 288 000 M.R.

Von diesen 288 000 Mark ist auf 150 000 Mark (drei Kinder für je 50 000 Mark) eine Abgabe von 10 vom Hundert, gleich 15 000 Mark zu zahlen. Für die restlichen 138 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Satz erhoben, der sich für das gesamte abgabepflichtige Vermögen ergibt, das heißt, auf die 300 000 Mark kommt der Satz zur Anwendung, der für ein abgabepflichtiges Vermögen von 300 000 Mark vorgegeben ist. Es sind also bei 288 000 Mark 13 v. H., d. h. 37 440 Mark zu zahlen. Inwieweit der bereits erwähnte 13 v. H. Satz auf die Abgabe von 12 000 Mark

Die Stellung des Reiches
wird als Basis in der Welt, das die Hauptrolle
spielt, das am 1. Januar 1900 begonnen hat.

Die Stellung des Reiches
wird als Basis in der Welt, das die Hauptrolle
spielt, das am 1. Januar 1900 begonnen hat.

Die Stellung des Reiches
wird als Basis in der Welt, das die Hauptrolle
spielt, das am 1. Januar 1900 begonnen hat.

Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung
hat am 1. Januar 1900 begonnen hat.

Sitzung der Sächsischen Volkstammer.

In der Sitzung der Sächsischen Volkstammer
am 1. Januar 1900...

Die Sitzung der Sächsischen Volkstammer
am 1. Januar 1900...

Die Sitzung der Sächsischen Volkstammer
am 1. Januar 1900...

Die Sitzung der Sächsischen Volkstammer
am 1. Januar 1900...

Tagesgeschichte.

Die Tagesgeschichte
am 1. Januar 1900...

Die Tagesgeschichte
am 1. Januar 1900...